



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.



**Verband medizinischer
Fachberufe e.V.**

Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort – und Weiterbildungen für TFA (AG TFA)

Vorsitzende
Dr. Petra Sindern (bpt)

Stellv. Vorsitzende
Silke Agus (VmF)

Telefon: 040/ 7003262

E-Mail: sindern@freenet.de

www.tieraerzteverband.de

www.vmf-online.de

Leitfaden zur Anerkennung von Fort – und Weiterbildungen für TFA Stand 13.2. 2023¹

Mitglieder der AG TFA sind jeweils drei Vertreter/innen des Verbandes medizinischer Fachberufe (VmF) und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte (bpt), die diese Tätigkeit neben ihrer eigenen Berufsausübung ehrenamtlich verrichten.

Tierärztlichen ATF Stunden sind der Nachweis für die wahrgenommene, gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht jedes Tierarztes. Im völligen Gegensatz dazu bedienen **AG TFA Stunden** eine **rein freiwillige Weiterbildungsabsicht**. Nach **vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers** haben sie unmittelbar gehaltswirksame Wirkung gemäß § 5 (2) (3) der Einstufung in die Tätigkeitsgruppe II und III des Gehaltstarifvertrages für Tiermedizinische Fachangestellte/ TierärzthelferInnen².

Ortsgebundene Fort- und Weiterbildungsangebote sind Präsenzveranstaltungen mit Vorträgen inkl. Diskussion und/oder eigener praktischer Tätigkeit der Teilnehmer/innen unter Anleitung. Strukturierte interaktive Fort- und Weiterbildungsangebote (Online- Angebote) finden ohne Präsenz aller Teilnehmer/innen an einem Ort statt. Die Fort- bzw. Weiterbildung erfolgt über Online- Medien (Webinar, App etc.) oder fachliche Zeitschriften, jeweils mit anschließender Lernerfolgskontrolle in Schriftform, bzw. individuell elektronisch mit nach anzuerkennender Stundenzahl gestaffelter Anzahl von Multiple Choice Fragen (s. S. 5). **Anerkannt werden können nur Fort- und Weiterbildungen, die jeder TFA zugänglich sind.**

*Anträge werden im elektronischen Umlaufverfahren **innerhalb einer Frist von mindestens 21 Tagen nach abgeschlossener Erstbearbeitung abgestimmt**. Bei einfacher Mehrheit gilt der Antrag als angenommen, bei Gleichstand als abgelehnt. Anträge sind grundsätzlich abzulehnen, wenn die Fort- bzw. Weiterbildung moderne Gesichtspunkte der Erwachsenenbildung unberücksichtigt lassen. und/ oder nicht anzunehmen ist, dass durch die Fort- bzw. Weiterbildung der Wissensstand der Teilnehmer/innen gefördert wird. Konkret bedeutet dies: Inhalte der Ausbildungsordnung für TFA werden nicht mit AG TFA Stunden anerkannt. Abzulehnen sind auch Angebote, die den Assistenzcharakter der TFA nicht ausdrücklich kenntlich machen.*

¹ Dieses Dokument ist jeweils 5 Jahre nach Erstellung einer kritischen Durchsicht zu unterziehen.

² Alle im Text benutzten Berufsbezeichnungen, wenn auch nur in einem Geschlecht verwendet, gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Kriterien zur Anerkennung

Veranstalter müssen im Titel ihrer Kurse und auf den Teilnahmebescheinigungen klar formulieren, dass es sich um Vermittlung von Kompetenzen bei der **"Assistenz"** bei tierärztlichen Tätigkeiten handelt. Dies gilt insbesondere im Bereich der Tierzahnmedizin, der Anästhesie, der Reanimation, der Bildgebung und der Chirurgie.

Die Anerkennung gilt ausschließlich für die eingereichte/n Veranstaltung/en.

Sollten vorab alle Termine eines Jahres für identische Veranstaltungen bekannt sein, können diese in einem einzigen Antrag mit in der Rubrik 3 vermerkten jeweiligen Daten und/ oder Veranstaltungsorten eingereicht werden. Jede weitere identische Veranstaltung im selben Kalenderjahr oder im Folgejahr muss erneut zur Anerkennung eingereicht werden. Anerkennungen für Webinare zur Auffrischung der Kenntnisse im Strahlenschutz gelten ausschließlich für die Termine der jeweiligen Präsenzveranstaltungen oder der der Lernerfolgskontrollen bei Online- Angeboten.

Voraussetzung für eine Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender **Kriterien**:

- Die Teilnehmer/innen des Fort- und Weiterbildungsangebotes sind Tiermedizinische Fachangestellte (GTV TFA § 1), die die Tarifgruppe 1 bereits erreicht haben. Auszubildende oder ggf. auch weitere in der Tierarztpraxis in der Funktion einer TFA tätige Personen können teilnehmen, erhalten aber keine Bescheinigung über ausgewiesenen AG TFA – Stunden.
- Der Inhalt der Fort- bzw. Weiterbildung dient der Erweiterung der fachlichen Qualifikationen und Kompetenzen der nichttierärztlichen Mitarbeiter/innen. Inhalte der Ausbildungsordnung für TFA sind nicht anerkennungswürdig (s.u.).
- Die Referenten/Dozenten/Autoren³ weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff auf.
- Das Lernziel des Vortrages/Seminars muss vom Referenten entweder im Titel oder in einer gesonderten Lernzielbeschreibung definiert werden.
- Eine kurze inhaltliche Zusammenfassung liegt dem Antrag bei, wenn sich der Inhalt nicht eindeutig aus dem Titel bzw. der Lernzielbeschreibung ergibt.
- Der Veranstalter sollte aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass die Organisation und Durchführung der Fort- bzw. Weiterbildung ohne Mängel erfolgt.
- Den Teilnehmer/innen ist eine Vortragszusammenfassung in Schriftform, auf einem Datenträger, oder via elektronischen Zugangs zu übergeben.
- Die Inhalte der Fort- und Weiterbildung sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z.B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.
- Es werden nur volle Unterrichtsstunden (= 45 Minuten) vergeben. Bis 22 Minuten wird auf die volle Unterrichtsstunde abgerundet und ab 23 Minuten auf die volle Unterrichtsstunde aufgerundet.
- Bei allen Fortbildungsangeboten werden "Hausarbeiten" mit 25% der angegebenen Zeit anerkannt.

³ nicht akzeptabel als Referierende sind Tierheilpraktiker, Tierpsychologen oder weitere nicht staatlich anerkannte Berufe

- Produktabhängige Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere PC-Software Schulungen, werden lediglich mit 25% der realen Zeit anerkannt. Sobald Software aller anderen Anbieter mit in die Schulungen aufgenommen werden, erfolgt eine vollständige Anerkennung der Inhalte, die nicht Gegenstand der Ausbildungsordnung sind.
- **Als nicht anerkennungswürdig gelten Grundfertigkeiten, die jeder/ jedem Auszubildenden während der dreijährigen Ausbildungszeit laut Ausbildungsordnung vermittelt werden**, da mit solchen Fortbildungen lediglich schon vorhandene Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse bedient, nicht aber neue Kompetenzen gemäß §5 Abs. 1 und 2 des Gehaltstarifvertrages gefördert werden.
Daher können z.B. Labor-, Ernährungsberatungs-, Praxis- und OP – Management-, Parasiten- oder Strahlenschutzfortbildungen nur anerkannt werden, wenn es sich nicht um Inhalte der Ausbildungsverordnung TFA (AO TFA) handelt.
Die jeweiligen Inhalte können in der AO TFA, im Ausbildungsrahmenplan (bzw. im betrieblichen Ausbildungsplan jeder Praxis – dort nach der Zwischenprüfung 19.-36. Ausbildungsmonat zu finden) nachgelesen werden (zu finden unter <https://www.vmf-online.de/tfa/tfa-ausbildungsordnung> bzw. <https://www.tieraerzteverband.de/bpt/Inhaber/tfa/13-index-tfa.php>). Gleiches gilt für die Vermittlung von anderem Grundlagenwissen.
- Handelt es sich um eine spezielle Vertiefung von o.g. Inhalten, erhält die Fortbildung, wie alle Veranstaltungen mit Anteilen von AO TFA Inhalten, pauschal 50% anerkannte Fortbildungszeit.
- Sollte ein **Veranstalter nachweisen, dass ausschließlich neue Inhalte vermittelt werden**, die nicht Gegenstand des Prüfungskataloges der TFA sind, kann eine 100%ige Anerkennung erfolgen. Die Nachweispflicht liegt allein beim Veranstalter.
- Zeiten für Lernerfolgskontrollen oder Wiederholung (z.B. „Vertiefung“) des vermittelten Wissensstoffs sind nicht anerkennungsfähig. Sie sind im Antrag genau auszuweisen.
- Eine nachträgliche Anerkennung von zurückliegenden Veranstaltungen ist nicht möglich. Diese Veranstaltungen können jedoch mit entsprechender Frist als zukünftiges Angebot eingereicht werden.

Antrag

Antragsformulare und ein beispielhaft ausgefüllter Antrag sind zu finden unter <https://www.tieraerzteverband.de/bpt/Inhaber/tfa/13-index-tfa.php> bzw. <https://www.vmf-online.de/tfa/ag-tfa>)

Anträge zu Fortbildungen, die nicht in deutscher Sprache stattfinden, müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsangeboten ist ein ausschließlich mit dem gültigen **Antragsformular per E-Mail im Word- Format** (kein pdf!) an die Adresse **ag-tfa@tieraerzteverband.de** zu richtender schriftlicher Antrag des Veranstalters erforderlich, der **alle nachstehend aufgeführten Angaben enthält**.

Spalte 1:

- Veranstalter (mit Rechnungsanschrift, **vollständigen** Kontaktdaten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Spalte 2:

- Titel der Veranstaltung, bei Online/ interaktiven Nicht - Präsenz - Veranstaltungen Art des Mediums (Online-Angebot, App Fachzeitschrift,)
- Programm (genauer Zeitplan, Titel der einzelnen Vorträge, *jeweilige* Vortragsdauer der Einzelvorträge und die Gesamtdauer der reinen Lernzeit in Minuten (*ohne Begrüßung*,

Pausenzeiten, Wiederholungen und Lernerfolgskontrollen). **Ohne diese Angaben erfolgt keine Bearbeitung!**

- Kurzbeschreibung des Inhaltes inkl. der Lernzielformulierung (soweit sich dieses nicht aus dem Titel ergibt)
- *Bitte angeben, ob die beantragten Stunden zum Erwerb der Zusatzqualifikation (s. S. 5) dienen sollen. Dann bitte erweiterte Kriterien beachten!*
- Qualifikation des Referierenden (z.B. akademischer Titel, Berufsbezeichnung⁴, ggf. belegt durch *kurze Vita*)
- Bei Online/ interaktiven Veranstaltungen ggf. Dauer des erforderlichen Selbststudiums für die Teilnehmer/in („Hausaufgabe“)
- Bei Online/ interaktiven Veranstaltungen Datum der Linkfreischaltung und/oder Dauer des Fort- bzw. Weiterbildungsangebotes mit Angabe, bis wie lange die Anerkennung gelten soll (max. 1 Jahr)

Achtung! Dem Antrag für Online/ interaktive Veranstaltungen sind die Vortragsfolien und die Lernerfolgskontrolle(n) als pdf – Dateien gesondert beizufügen.

Ohne Aufzeichnung wird das Angebot als Präsenzveranstaltung betrachtet und abgerechnet, mit Aufzeichnung gelten die Bedingungen für Online-Angebote.

Soll allerdings die **Präsenzveranstaltung zum Erwerb der „Zusatzqualifikation“** (vgl. S. 6) genutzt werden, ist eine Lernerfolgskontrolle mit einzureichendem Fragenkatalog durchzuführen.

Dabei gelten **2 verschiedene Regelungen für die Anzahl der einzureichenden Fragen:**

Sollen **Module oder Tage jeweils einzeln anerkannt werden**, gilt die Regelung wie auf Seite 5 mit bis zu 35 Fragen pro Tag.

Wird ein Gesamtlehrgang/ **gesamtes Kursangebot** eingereicht, ohne dass Module einzeln anerkannt werden sollen, **reduziert sich die Zahl der Fragen auf 8 pro Tag**. Sie müssen den an diesem Tag gelehrtens Unterrichtsstoff abbilden.

Achtung! Sollte sich herausstellen, dass entgegen der Angaben doch eine Aufzeichnung erfolgt ist, werden alle Stunden aberkannt, auch nachträglich.

⁴ nicht akzeptabel als Referierende sind Tierheilpraktiker, Tierpsychologen oder weitere nicht staatlich anerkannte Berufe

Weiterte Kriterien zur Anerkennung von Online- Fort- und Weiterbildungen

Anträge, auch Verlängerungs- oder Umwandlungsanträge, **sind bis spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin** via E-Mail an ag-tfa@tieraerzteverband.de mit dem Betreff „Antrag AG TFA“ der Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen für Tiermedizinische Fachangestellte einzureichen.

Es können nur vollständige und im korrekten Word - Format (kein pdf!) eingereichte Anträge bearbeitet werden. Die Anlagen (Folien, Lernerfolgskontrollen) müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei online- Fortbildungen ebenfalls komplett als pdf. Dateien vorliegen.

Eilzuschlag:

Es wird ein Eilzuschlag in Höhe **von 50 €** (bzw. 100 € bei mehrtägigen Veranstaltungen) ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben, wenn der Antrag oder Umwandlungsantrag unterhalb einer Frist von 6 Wochen bis 2 Wochen zum Veranstaltungsdatum eingereicht wird. *Die rechtzeitige Abstimmung wird damit nicht automatisch garantiert.* Dieser Eilzuschlag wird vom jeweils bearbeitenden Mitglied der AG TFA persönlich in Rechnung gestellt und ist auf dessen Konto zu überweisen.

Die nachträgliche Anerkennung einer Veranstaltung ist nicht zulässig. Anträge, die nach dem Veranstaltungsdatum eingereicht werden, werden daher nicht bearbeitet.

Achtung! Werden Anträge erst 14 oder weniger Tage vor der Veranstaltung eingereicht, erfolgen keine Bearbeitung und auch keine Anerkennung mehr!

Zusätzliche Voraussetzung für eine Anerkennung von ortsungebundenen Fort- bzw. Weiterbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- Ein **pdf- Dokument mit den Lerninhalten (Vortragsfolien, kein Manuskript)** bzw. ein Link zur Überprüfung der (App-) Inhalte sind dem Antrag beizufügen
- Für jede anzuerkennende AG TFA -online Fortbildungsstunde müssen von den Teilnehmern **Multiple-Choice-Fragen zur Anwesenheits- und Lernerfolgskontrolle** beantwortet werden. Die Fragen mit den als richtig gekennzeichneten Lösungen sind dem Antrag als pdf-Datei beizufügen. Es sollte immer nur eine einzige Lösung richtig sein.
 - o Bei Online - Formaten **bis 6 Stunden** Anerkennung je 5 Fragen pro anzuerkennender Stunde.
 - o Bei Online - Formaten **über 6 Stunden** Anerkennung insgesamt 35 Fragen pro Tag.
 - o Wird ein **Gesamtlehrgang/ gesamtes Kursangebot** eingereicht, **ohne dass Module einzeln anerkannt werden** sollen, reduziert sich die Zahl der Fragen auf 8 pro Tag. Sie müssen den an diesem Tag gelehrtens Unterrichtsstoff abbilden.

Die Fragen müssen sich gleichmäßig auf alle in dieser Zeit vermittelten Inhalte beziehen.

Die **Lernerfolgskontrolle erfolgt durch den Veranstalter**. Sie ist im Anschluss an die Fort- bzw. Weiterbildung innerhalb eines Zeitraums von maximal 30 Tagen abzuleisten. Für ein erfolgreiches Bestehen müssen mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet werden. Die Bearbeitungszeit der Lernerfolgskontrolle gilt *nicht* als Fortbildungszeit.

Achtung!

Bei Antrag auf **Umwandlung einer Präsenzveranstaltung in ein Webinar** müssen Multiple Choice – Fragen gemäß beantragter Stundenzahl (s.o.) und die Vortragsfolien als pdf – Datei mit dem Umwandlungsantrag eingereicht werden. Der Differenzbetrag zur Bearbeitungsgebühr wird von der bpt – Akademie gesondert in Rechnung gestellt. Ggf. wird der Eilzuschlag (s. oben) zusätzlich berechnet.

Bei Angebot eines Webinars verpflichtet sich der Veranstalter, das Webinar mindestens 6 Monate nach Ablauf desselben bzw. bei Kongressumwandlungen analog zu den Abrufristen für tierärztliche Fortbildungen zu archivieren.

Bleiben das *Online-Fort- bzw. Weiterbildungsangebot oder das Webinar* unverändert bestehen, behält die Anerkennung ein Jahr nach erfolgter Anerkennung ihre Gültigkeit. Das Enddatum ist im Antrag anzugeben. Nach Ablauf eines Jahres müssen das *Online-Fort- bzw. Weiterbildungsangebot oder das Webinar* neu zur Anerkennung eingereicht werden. Etwaige Änderungen im Anerkennungsverfahren sind vom Veranstalter vor erneutem Einreichen des Antrags mit dem jeweils gültigen Leitfadens abzugleichen.

Kriterien für die Bezeichnung **TFA mit Zusatzqualifikation**

Der Titel "Zusatzqualifikation in ... (assistenz)" kann von der AG TFA vergeben werden, wenn **mindestens 100** (von der AG TFA) anerkannte Fortbildungsstunden zu einem einzigen Themenkomplex abgeleistet wurden. Diese Stunden können als Teilanerkennungen oder auch innerhalb eines einzigen Gesamt- Kursangebots geleistet werden.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Stunden ist, dass bei der Einreichung des Antrags vermerkt worden ist, dass die Fortbildungsmaßnahme geeignet ist zum Erwerb von Stunden für den Titel „**TFA mit Zusatzqualifikation...**“. **Zur Erlangung des Titels muss auch bei Präsenzveranstaltungen eine Lernerfolgskontrolle gemäß Staffelung (s. S. 4.) durchgeführt werden.** Diese Fragen sind bei Anstreben der Bezeichnung „Zusatzqualifikation“ der AG TFA mit dem Antrag inkl. Lösungen beizufügen. Die Bearbeitungszeit der Lernerfolgskontrolle gilt *nicht* als Fortbildungszeit.

Für Tätigkeiten, die mit Eingriffen am Tier verbunden sind, ist dem Titel die Bezeichnung "Assistenz bei/ bzw. in" hinzuzufügen. Mögliche Titel wären demnach z.B. "Zusatzqualifikation in Anästhesieassistenz, Assistenz bei der Chirurgie, zahnmedizinischer Assistenz, Assistenz Bildgebung etc." bzw. "Zusatzqualifikation Physiotherapie, Ernährungsberatung Hund/Katze, Praxismanagement" etc.

Die AG TFA behält sich vor, die Bezeichnungen der eingereichten Titel ggf. zu ändern und die Anerkennung an diese Änderung zu knüpfen. *Anderslautende Bezeichnungen*⁵ erhalten keine Anerkennung durch die AG TFA.

Die nachträgliche Anerkennung von in einem Fachgebiet abgeleisteten Stunden zur Erlangung der Zusatzqualifikation ist nicht möglich.

Sind insgesamt 100 Stunden abgeleistet, sind diese von der TFA der AG TFA zur Anerkennung vorzulegen. Diese stellt ein Zertifikat aus, das für die TFA kostenpflichtig ist.

Zum weiteren Erhalt des Titels „Zusatzqualifikation“ sind der AG TFA in den Folgejahren jeweils 30 Fortbildungsstunden innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes nach Erlangung des Titels auf demselben Fachgebiet, ebenfalls mit Lernerfolgskontrolle, nachzuweisen. Unterbleibt dieser Nachweis, wird die Zusatzqualifikation aberkannt.

Teilnahmebescheinigungen:

Die Teilnahmebescheinigungen für Online-Fort- bzw. Weiterbildungsangebote dürfen erst nach personenbezogener Erfassung der Bearbeitung der Lerninhalte und erfolgreich absolvierter Lernerfolgskontrolle ausgegeben werden.

– Ortsgebundene Veranstaltungen

Die Teilnahmebescheinigungen dürfen erst am Veranstaltungsort am Ende der Veranstaltung ausgegeben werden.

⁵ z.B. Fachkraft, Fachberater/in, Assistent/in, Trainer/in etc.

- Online- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen/ Online - Angebote

Teilnahmebescheinigungen dürfen erst nach personenbezogener Datenerfassung ausgestellt werden.

„**Zertifikate**“ dürfen nur ausgestellt werden, wenn mindestens 70 % der eingereichten Fragen richtig beantwortet wurden. Die Anzahl der zuerkannten AG TFA – Stunden muss auf der jeweiligen Teilnahmebescheinigung aufgeführt werden. Wird eine vorher beantragte Zusatzqualifikation (s. S. 6) bedient, ist auch dies auf der Teilnahmebescheinigung zu vermerken.

Beispiel der Formulierung auf der Teilnahmebescheinigung:

"Die Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung „(Titel)“ ist mit (Anzahl) Fortbildungsstunden der Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen für TFA - nach §5 Abs. 1 und 2 des Gehaltstarifvertrages (so genannte AG- TFA- Stunden) anerkannt"

Beispiel der Formulierung für die Zusatzqualifizierung auf derselben Teilnahmebescheinigung:

"Die Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung „(Titel)“ ist mit (Anzahl) AG- TFA- Stunden zum Erwerb der „Zusatzqualifikation (Bezeichnung)“ anerkannt.“

Gebühren

Für die Bearbeitung der Anträge zur Anerkennung von Fort- bzw. Weiterbildungen laut Tarifvertrag § 5 Tätigkeitsgruppe II und III werden Gebühren (inkl. MwSt.) erhoben. Die Rechnungsstellung und die Mitteilung über die vergebenen Stunden erfolgt durch die bpt Akademie GmbH.

Eilzuschlag

Es wird ein Eilzuschlag in Höhe von **50 € (bzw. 100 €** bei mehrtägigen Veranstaltungen) ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer, erhoben, **wenn der Antrag unterhalb einer Frist von 6 Wochen zum Veranstaltungsdatum eingereicht wird.** Dies gilt auch für Umwandlungsanträge von einer Präsenz- in eine Online- Veranstaltung. **Dieser Eilzuschlag wird vom jeweils bearbeitenden Mitglied der AG TFA persönlich in Rechnung gestellt und ist auf dessen Konto zu überweisen.**

Anträge, die mit einer **Frist von 14 Tagen oder weniger vor Veranstaltungsdatum** eingereicht oder vervollständigt werden, werden **nicht mehr bearbeitet**, da kein geordnetes Abstimmungsverfahren mehr möglich ist. Eine nachträgliche Anerkennung erfolgt nicht.

Eintägige Präsenzveranstaltungen bis zu 9 AG -TFA- Stunden in einem Antrag	60,- €
Mehrere identische eintägige Präsenzveranstaltungen an verschiedenen Terminen / Veranstaltungsorten bis zu 9 AG-TFA- Stunden in einem Antrag	70,- €
Zweitägige zusammenhängende Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, in einem Antrag	90,- €
Mehrere identische zweitägige Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, an verschiedenen Terminen/ Veranstaltungsorten in einem Antrag	100,- €
Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen	60,-€ je Tag
Präsenzveranstaltungen zur Erlangung der Zusatzqualifikation inkl. Prüfung der Fragen	70,- € je Tag
Wiederholungsantrag Präsenzveranstaltung ohne Änderung der Inhalte (Erstanerkennung ist beizufügen)	40,-€ je Tag

Jedes weitere Modul/ jeder weitere Kurs derselben Veranstaltung als Online- Veranstaltung inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	90,- € je Tag
Online –Veranstaltung mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	100,- €
je weiterer online- Vortrag am selben Tag inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	70,- €
Online –Veranstaltung je weiterer Tag mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	100,- €
je weiterer online-Vortrag am selben Tag inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	70,- €
Wiederholungsantrag Online - Veranstaltung ohne Änderung der Inhalte	50,- € je Tag
Zertifikat bzw. Rezertifikat Zusatzqualifikation (zu entrichten von der/dem einreichenden TFA)	50,- €

„**Eigene**“ **Anträge** vom Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bildungswerk für Gesundheitsberufe e.V., Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V., der Landesverbände praktizierender Tierärzte sowie die bpt-Akademie GmbH

Eintägige Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, bis zu 9 AG -TFA- Stunden in einem Antrag	30,- €
Mehrere identische eintägige Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, an verschiedenen Terminen / Veranstaltungsorten bis zu 9 AG-TFA- Stunden in einem Antrag	35,- €
Zweitägige zusammenhängende Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, in einem Antrag	45,- €
Mehrere identische zweitägige Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, an verschiedenen Terminen/ Veranstaltungsorten in einem Antrag	50,- €
Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen	30,-€ je Tag
Präsenzveranstaltungen zur Erlangung der Zusatzqualifikation inkl. Prüfung der Fragen	35,- € je Tag
Wiederholungsantrag Präsenzveranstaltung ohne Änderung der Inhalte (Erstanerkennung ist beizufügen)	20,- € pro Tag
Jedes weitere Modul/ jeder weitere Kurs derselben Veranstaltung als Online- Veranstaltung inkl. Prüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	45,- € je Tag

Online –Veranstaltung mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Prüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	50,- €
je weiterer online- Vortrag am selben Tag inkl. Prüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	35,- €
Online –Veranstaltung je weiterer Tag mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Prüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	50,- €
je weiterer online-Vortrag am selben Tag inkl. Prüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	35,- €
Wiederholungsantrag Online - Veranstaltung ohne Änderung der Inhalte (Erstanerkennung ist beizufügen)	25,- € je Tag
Zertifikat bzw. Rezertifikat Zusatzqualifikation (zu entrichten von der/dem einreichenden TFA)	50,- €

Die Bearbeitung der Anträge zu einer Online-Veranstaltung **beginnt erst, wenn ALLE Vortragsfolien als pdf – Dateien und ALLE Fragenkataloge vorliegen**. Die Einreichfrist darf dabei 14 Tage vor Veranstaltungsdatum nicht unterschreiten (s. S. 7 oben)

Terminverschiebung

Bei Verschiebung eines Fortbildungstermins ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 € zu zahlen.

Für *unvorhersehbare Gegebenheiten* (z.B. Pandemie, Elementarschaden etc.) gilt: Die erstmalige Verschiebung ist kostenfrei, bei weiteren Verschiebungen wird die Gebühr von 30 € fällig.

Kommt eine Anerkennung nach der Bearbeitung eines Antrages nicht zustande, entstehen dennoch die oben aufgeführten Gebühren. Dies gilt auch, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet.

Achtung!

Veranstalter, die die vorstehenden Regelungen dieses Leitfadens nicht beachten, insbesondere Wiederholungs- und Prüfungszeiten nicht genau ausweisen oder Präsenzveranstaltungen ohne nachträglichen Antrag in Online- Veranstaltungen umwandeln, **werden von der Anerkennung als Fortbildungs-Veranstalter ausgeschlossen**.